

ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES
DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:
DER VEREIN DER ÖSTERR. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III., Kegelgasse Nr. 13. K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 824.175.	Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inseratenaufnahme durch die Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase) Baden bei Wien, Pfarrgasse 3.
--	---	--

Nr. 20.

Wien, am 16. Oktober 1904.

II. Jahrgang.

Inhalt: Die Revision der Landesgrenze zwischen Bayern und Tirol im Karwendel- und Wettersteingebirge. Von E. Waltenberger, kön. bayr. Obergeometer in München. — Über Straßen und Wege. Von Johann Berau, k. k. Geometer der Neuvermessungsabteilung in Niederösterreich. — Neu konstruiertes Taschen-Boussolen-Instrument mit zentrischem Fernrohr. — Ende gut — alles gut. — Von den Grundeinlösungen. — Kleine Mitteilungen. — Vereinsnachrichten. — Bücherspenden. — Patent-Liste. — Patentbericht. — Stellenausschreibungen. — Personalien. — Brief- und Fragekasten. — Inserate.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

Die Revision der Landesgrenze zwischen Bayern und Tirol im Karwendel- und Wettersteingebirge.

Von E. Waltenberger, kön. bayr. Obergeometer in München.

(Schluß).

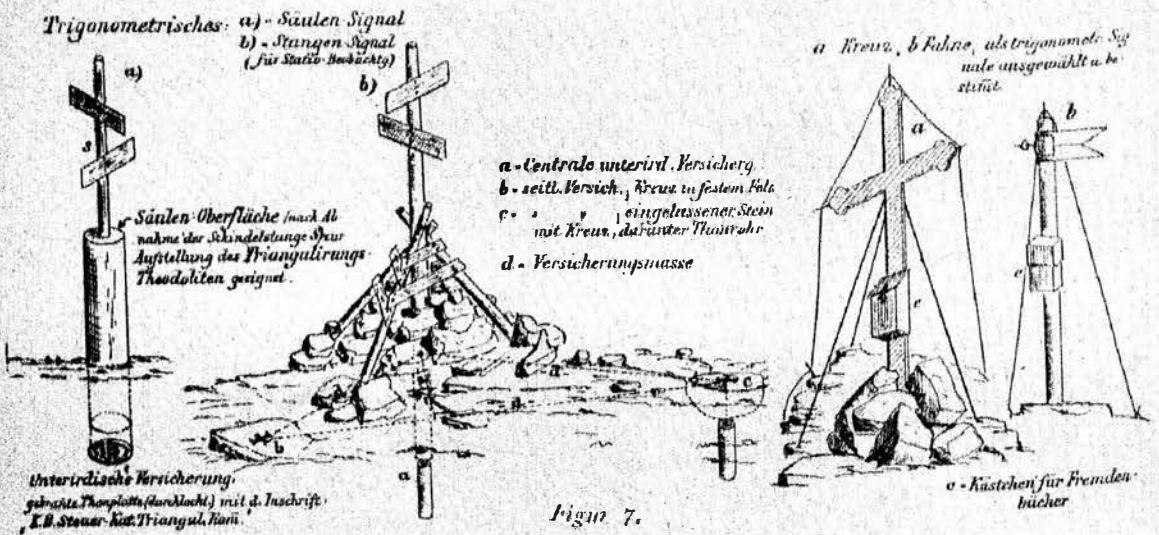
In den dritten und letzten Abschnitt der Landesgrenz-Revisionsarbeiten insgesamt wären noch der Vollständigkeit halber die rechnerischen, zeichnerischen, sowie alle jene Arbeiten des »inneren« Dienstes einzubeziehen, welche sich auf die Richtigstellung bzw. Neubearbeitung des amtlichen Planmaterials und des Grenzbeschreibungswerkes beziehen.

Zunächst wurden alle neuen Dreieckspunkte mit den vorhandenen neuen Winkelbeobachtungswerten rechnerisch festgelegt. Dies bestand 1. in der Ermittlung der Direktionswinkel, vom neu bestimmten Punkte nach allen jenen Dreiecks-Ausgangspunkten, die auf Grund der Beobachtungen in die Berechnung einbezogen wurden; 2. in der Ermittlung der Koordinaten, jener Zahlenwerte, die den Eintrag der neuen Punkte in die Pläne ermöglichen.

Anschließend an die Berechnung der neuen Dreieckspunkte erfolgte die hierauf basierende Ermittlung der Koordinaten sämtlicher Landesgrenzmarken, wobei alle nach den Grenzpunkten beobachteten Richtungen graphisch im Maßstabe 1 : 2000 aufgetragen wurden, und aus den für jeden Grenzpunkt auf diese Weise erhaltenen, durch überschüssige Strahlen mehrfach kontrollierten Schnittpunkten, die beiden Koordinatenwerte in Metern und Dezimetern graphisch abgegriffen wurden.

Der Maßstab 1 : 2000 wurde als genau genug erachtet, um für die Einträge der Landesgrenze in den 5000 teilig. bayerischen und 2880 teilig. österreichischen Katastralplänen hinreichende Genauigkeit zu erzielen. Diese Sicherheit entspricht auch der der Grenzmarkenerrichtung, sowie der der Winkelbeobachtungswerte für je einen Grenzpunkt; die weit zeitraubendere trigonometrische Berechnung aller Grenzzeichen wäre hier völlig unangebracht gewesen und hätte zu keinem günstigeren Resultate geführt.

Nunmehr wurden alle Grenzzeichen nach deren graphischer Koordinaten-Ermittlung in die 5000teilig. bayerischen Katasterpläne vom Jahre 1860 bzw. 1861 koordinatorisch eingetragen. Der Eintrag in die österreichischen Pläne geschieht unabhängig seitens der österreichischen Katasterämter, sobald die auf den bayerischen o-Punkt sich beziehenden Koordinatenwerte samt und sonders in österreichische Koordinaten mit dem Nullpunkt in Innsbruck umgewandelt sind. Diese Trans-



formation der Koordinaten geschieht auf Grund solcher bayerischer und zugleich österreichischer Dreieckspunkte im Grenzgrate, über deren Identität und Sicherheit kein Zweifel besteht. Dies sind vor allem die Punkte Hochwanner, Arnspitze, Scharfreiter, dann auch Ödkarspitze.

Durch die Kartierung des neuen Landesgrenzzuges in die 5000teilig. bayerischen Katasterpläne ergaben sich, wie man bereits voraussehen konnte, zum Teil wesentliche Abweichungen gegenüber der früheren Grenzdarstellung. Diese Differenzen bedingten nicht nur eine Planverifikation, sondern auch eine Neuberechnung aller jener Planparzellen, welche von der Landesgrenze, südlich gegen Tirol abgeschlossen werden, wobei eine neue Grenzausbauchung gegen Bayern herein natürlich ein Flächenminus, eine solche nach Tirol ein Flächenplus für Bayern zur Folge hatte. Nachdem indes der neu eingetragene Grenzzug bald nördlich, bald südlich des alten Grenzzuges verläuft, so haben sich diese durch die beiden Grenzlinien gebildeten Flächen-Ab- und Zugangsstücke wenigstens bis auf eine nicht nennenswerte effektive Gesamtflächenmehrung für Bayern so ziemlich gegenseitig aufgehoben.

Diese Neuberechnung aller von der Grenze berührten Plannummern wurde in einem «Landesgrenzberichtigungs-Operate» ausgewiesen und behandelt, welches diese Flächenänderungen natürlich nicht aus einer Grenzänderung oder aus einem etwa absichtlich vorgenommenen Grenzausgleich entstehen läßt, sondern von dem Grundsatz ausgeht, daß der neuvermarktete Grenzzug sich genau mit dem früher ausgewählten in natura deckt und die Abweichung lediglich in den Fehlern und Mängeln der ursprünglichen Grenzaufnahmen zu suchen sind.

Natürlich werden auch die österreichischen Ämter in ähnlicher Weise die ihrerseits erhaltenen Katastralplanabweichungen in einem Berichtigungsoperate zum Ausweis bringen und darnach ihre Flächentabellen evident stellen. Auch hier kann unbeschadet der bayerischerseits erhaltenen Flächenmehrung ebensogut ein effektives Gesamtflächenplus das Endergebnis sein.

Die letzte Tätigkeit, der Schlußstein aller Landesgrenz-Revisionsarbeiten, ist die Neuherstellung des einschlägigen Teiles im Grenzbeschreibungswerke und dessen endgültige Sanktionierung durch die Hoheitskommission. Unter möglichster Beibehaltung des ursprünglich sehr sinnreich gewählten Rubrikenbaues wurden in diesem für die neue Beschreibung, die neuen Koordinaten, sowie die vorhandenen Meereshöhen für die Grenzzeichen und endlich die neue topographische Darstellung im Maßstabe 1 : 10.000 in Grund- und Aufriß eingetragen. Bezüglich der neuen Grenzbeschreibung hat namentlich die Richtigstellung und Ergänzung der Nomenklatur sowie die ausführliche Schilderung der Zugänge zum Grenzzuge und besonders die Gangbarkeit aller Grenzgratstrecken eine eingehende Würdigung erfahren.

Hier darf nicht unerwähnt bleiben, daß die geradezu meisterhaft durchgeführten militär-topographischen Aufnahmen für den bayerischen Teil, sowie die vorzüglichen Positionsblätter 1 : 25.000 für das Tiroler Gebiet möglichst erschöpfend verwertet wurden.

Ist dann dieses ganze Werk von der Grenzhöheitskommission durch Unterschrift anerkannt und von beiden Staaten sanktioniert, so kann wohl ohne Überhebung behauptet werden, daß das neue Landesgrenz-Beschreibungswerk für den Grenzzug im Karwendel- und Wettersteingebirge nicht nur den gegenwärtigen Anforderungen vollauf genügt, sondern auch den vermutlich sich noch steigenden Ansprüchen kommender Dezennien gerecht werden wird.

Über Straßen und Wege.

(Mit besonderer Berücksichtigung niederösterreichischer Landesgesetzgebung.)

Von Johann Berau, k. k. Geometer der Neuvermessungsabteilung für Niederösterreich.

Die stetig wachsende Entwicklung des Verkehrs in den letzten Dezennien hat in allen Kronländern der Monarchie eine große Straßenbautätigkeit hervorgerufen und speziell der Bau von Bezirksstraßen ist in manchen Gegenden ein derart reger, daß der Evidenzhaltungsgeometer, welcher gewöhnlich von amtswegen deren Vermessung behufs Durchführung im Grundsteneroperate und im Grundbuche vorzunehmen hat, kaum im Stande ist, seiner Aufgabe zeitgerecht

nachzukommen. Die Straßenaufnahme wird überdies durch den Mangel einer präzisen Vorschrift für die Abtretung von Grundflächen zu Straßenzwecken sehr erschwert; eine urkundenmäßige Übernahme der Flächen von den einzelnen Grundeigentümern findet sehr selten statt und herrscht überall ein anderer Modus bezüglich Einbeziehung der einzelnen Straßenteile, wie z. B. der Böschungen, Gräben, Mulden, Abzugskanäle, Fanggruben etc. zur eigentlichen Fahrbahn. Wenn man speziell eine Bezirksstraße oder auch Reichsstraße älteren Datums kommissionell zu begehnen hat, kann man fast immer konstatieren, daß die berufenen Aufsichts- und Erhaltungsorgane, über die zur Straße gehörigen Flächen sehr im Unklaren sind. Die betreffenden Organe verfügen für gewöhnlich über keine weiteren Behelfe, wie z. B. Pläne, Urkunden etc. und berufen sich dann immer auf den Stand der Mappe, welche über alle Details Aufschluß geben soll, während in dieser das Objekt gewöhnlich nur durch zwei gleich weit von einander entfernte Linien dargestellt erscheint. Von Böschungen, Ausweichstellen, Schotterbermen, Wassergräben etc. ist keine Situation vorhanden. Die vorherige genaue Kenntnis all' dieser Details ist jedoch bei Vornahme einer Straßen-Vermessung das Wichtigste, weil man ohne dieselbe nur im Dunkeln herumirrt. Und bei all' den unausbleiblichen Streitigkeiten anlässlich der Straßen-Neuanlagen, -Umlegungen, -Verbreiterungen und kommissionellen Grenzbegehungen bei Neuvermessungen etc. erwarten die Beteiligten Aufschluß und Abhilfe durch den k. k. Geometer, welcher viel Umsicht an den Tag legen muß, um auf Grund der vorhandenen mangelhaften Behelfe und Parteien-Aussagen allen Anforderungen gerecht zu werden.

Die weitere Durchführung der Straßenoperationen im Grundbuch ist, wie bekannt, sehr langwierig und verursacht durch die beliebte indirekte Abwälzung der Durchführungsarbeiten auf die Gemeinden für letztere auch sehr große Lasten, so daß sich das k. k. Justiz-Ministerium über wiederholte Klageführung vor kurzem veranlaßt fand, diesbezüglich den Grundbuchsgerichten aufzutragen, sämtliche Durchführungsarbeiten von amtswegen selbst vorzunehmen.

Bezüglich Herstellung der Grundbuchsordnung bei neu angelegten Bezirksstraßen hat die k. k. niederöstr. Finanz-Landes-Direktion in Wien mit Verordnung Z. 47.973 ex 1899 die k. k. Evidenzhaltungsgeometer angewiesen, bei der Vermessung der Bezirks-Straßen mit dem betreffenden Straßen-Obmanne das Einvernehmen zu pflegen, welcher seine Aufmerksamkeit darauf zu richten hat, daß auch die einen integrierenden Bestandteil des Straßenkörpers bildenden Böschungen, Straßengräben, Mulden, Fanggruben, Schotterbermen u. dgl. als **öffentliches Gut** aufgenommen werden. Der Obmann hat ferner nach Erlaß des n.-ö. Landes-Ausschusses (Z. Z. 20.415 und 33.751 ex 1899 und 23.956 und 53.860 ex 1901) zu veranlassen, daß nach jedesmaliger Vollendung von Straßebauten, unter allen Umständen aber noch vor deren Vermessung seitens des Evidenzhaltungs-Geometers der Straßenkörper mittelst sichtbaren Pflöcken abgegrenzt wird, damit der operierende Geometer in der Lage ist, den Bestand des Straßenkörpers mit der erwünschten Genauigkeit einzumessen. Diese Bestimmung wird leider von den berufenen Straßen-Organen nicht erfüllt und ist es dem k. k. Geometer infolge der kurz bemessenen Zeit bei Vornahme der Ver-

messung und dem bestehenden Verständigungsverfahren nicht möglich, die strikte Durchführung obigen Erlasses zu verlangen.

Was die Behandlung der Trottoirs an den Bezirksstraßen in oder in der Nähe von Ortschaften betrifft, so sind nach Erlaß des niederösterreich. Landesauschusses vom 11. Juni 1880, Z. 10791, die Fahrbahn, die Bankette und die beiderseitigen Rinnsale oder Gräben als Zugehör der Bezirksstraßen zu behandeln; die Trottoirs selbst aber bilden gar keine integrierenden Teile der Straßen, insofern nicht etwa deren Randsteine auf Kosten des Straßenfondos gesetzt worden sind, in welchem Falle dann die Fläche dieser Randsteine zur Straße gehört. Die Trottoirs werden nicht als Bestandteil der Bezirksstraßen erklärt, jedoch mit dem Vorbehalte, daß es der Straßenverwaltung überlassen bleibt, die Grenzlinien zwischen dem Straßenkörper und den Trottoirs jeweilig zu bestimmen. Dasselbe Verhältnis herrscht zwischen Trottoir und der eigentlichen Fahrbahn der Reichsstraßen (k. k. Straßen-Ärar): In den Katastralmappen erscheinen fast ausnahmslos die k. k. ärarischen und Bezirksstraßen im Bereiche der Ortschaften nicht separat ausgeschieden, sondern mit den anstoßenden Platz und Trottoirflächen etc. als Ortsraum (öffentliches Gut) vereinigt. Die Ausscheidung derselben haben nunmehr die k. k. Evidenzhaltungs-Geometer über Anordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien sukzessive in den Grundsteneroperaten durchzuführen. Bei größeren Straßenbreiten und Plätzen im Weichbilde der Ortschaft (Stadt) ist zwischen den kompetenten Straßenbehörden und den Gemeindevorstellungen die Vereinbarung gewöhnlich getroffen, daß bloß eine 8 *m* breite Fläche von einer bestimmten Trottoirseite oder in der Mitte zwischen beiden Trottoirs, wodurch Talus entstehen, als zur Straße gehörig gerechnet wird, während den übrigen Teil die Gemeinde zu erhalten hat (z. B. durch Pflasterung).

Sehr schwierig gestaltet sich bei der Straßenaufnahme die Ausscheidung, resp. Einbeziehung der Böschungen zur Straße, weil deren Begrenzung in vielen Fällen eine zweifelhafte ist. Bei einer neuangelegten Straße wird es wohl verhältnismäßig leicht sein, die richtigen Böschungflächen zu eruiieren, weil die künstlich aufgeschütteten Erdmassen unbedingt als Bestandteil der neuen Straße anzusehen sind, obwohl es auch vorkommt, daß diese Böschungflächen von den Antainern nach vollendetem Straßenbau nicht nur zur Nutznießung, sondern auch als Eigentum wieder übernommen werden. Komplizierter ist das Verhältnis bei einer Straßenabgrabung auf einer Berglehne, weil man ja nur einen Teil der letzteren zur Straße einbeziehen kann. An der Abhangseite werden nach der Bezirksstraßenbauordnung Geländer mit Stein-, Holz- und Traversensäulen, auch Sicherheitspflocke oder -Steine angebracht, welche zur genügenden Haltbarkeit und Festigkeit im Boden nach praktischer Erfahrung eine Fläche rings im Umkreise von zirka 50 *m* brauchen, und es wird daher gewöhnlich in diesem Falle im Interesse einer rationellen Straßenführung von den Straßenbehörden ein 50 *m* breiter Flächenstreifen hinter den Sicherungsobjekten zur Straße beansprucht, wenn nicht anderweitige Grenzlinien bestimmt oder spezielle Vereinbarungen getroffen wurden. Ebenso wird für gewöhnlich dort, wo infolge der natürlichen Lage keine Wassergräben sind, zu beiden Seiten der eigentlichen Fahrbahn je ein 50 *m*

breiter Flächenstreifen (normale Wassergrabenbreite) zur Straße einbezogen. Die Trottoirbreiten variieren zwischen 2 und 3 *m*, letztere nur in Städten mit starkem Verkehr. Die Normalschotterberme hat eine Länge von 6 *m* und eine Breite von 2 *m*, und zwar ergeben sich diese Dimensionen aus der Praxis, nachdem die Schotterprismen für 2 *m*³, welche am häufigsten errichtet werden, eine Fläche von 5 *m* Länge und 1½ *m* Breite beanspruchen. Die Länge der Bermen schwankt aber je nach den Terrainverhältnissen von 6 bis 15 *m*; längere Bermen kommen jedoch seltener vor und nur dort, wo mehrere normale Bermen infolge Platzmangels und der Terrainhindernisse in normaler Distanz nicht bestehen können. Die Reichsstraßen sind gewöhnlich schon so breit angelegt, daß in die anstoßenden Kulturen eingeschobene Schotterbermen meistens entfallen, was bei den schmaler angelegten Bezirksstraßen, speziell der niederen Ordnung, nicht der Fall ist.

Die von der Bahn gekreuzten Flächen der Ärarial- und anderen öffentlichen Straßen sind von der Eintragung in das Eisenbahnbuch ausgeschlossen — hingegen hat die Auszeichnung des Rechtes der betreffenden Eisenbahnunternehmung zur Kreuzung oder Ueberschienenung der Straße als eines mit dem Besitze der Bahn verbundenen dringlichen Rechtes an einem fremden Grundstücke in der zweiten Abteilung der Balubestandsblätter zu erfolgen. Das fragliche Straßenstück kann nicht erworben werden und verbleibt öffentliches Gut.

Nach dem n.-ö. Landesgesetze vom 14. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 20, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nichtärarischen Straßen und Wege, wirksam für das Erzherzogtum unter der Enns, unterscheidet man: Bezirksstraßen I., II. und III. Ordnung und Gemeindewege. Brücken und Kunstbauten sind, insoferne sie nicht ärarisches oder Eigentum von Privaten sind, in der Regel als Teile der betreffenden Bezirksstraße zu behandeln.

Bezirksstraßen I. und II. Ordnung sind in der Regel chausseemäßig und in einer Fahrbreite mindestens 5, höchstens 6 *m* zu erhalten, wobei der Raum für Bäume, Schotterhaufen und Straßengräben nicht einzurechnen ist.

Bezirksstraßen III. Ordnung müssen dem in dem betreffenden Bezirke üblichen Fuhrwerk entsprechend breit und gut fahrbar erhalten werden.

Alleebäume auf Bezirksstraßen gehören zur Nutznießung dem Bezirksstraßenfonde zugute. Nur dort, wo Alleebäume wegen Mangel an Raum auf den anrainenden Grundstücken gepflanzt wurden, fällt die Nutznießung derselben den betreffenden Grundeigentümern zu. Der Graswuchs an den Straßenbanketten und Böschungen und in den Straßengräben bildet daselbst ein Zubehör des Straßenkörpers.

Bestehende Privatstraßen und Brücken können über Ansuchen der Eigentümer als Bezirksstraßen übernommen werden, wenn die Eigentümer sich früher verpflichten, deren Abschreibung von ihrem Besitzstande und die Aufnahme in das Verzeichnis öffentlichen Gutes sofort nach erfolgter Kategorisierung auf ihre Kosten zu veranlassen.

Bezüglich Erhaltung und Kategorisierung der Gemeindewege gilt:

a) Gemeindewege, deren Erhaltung jenen zufällt, welche sie besitzen,

b) notwendige Gemeindewege, zu deren Erhaltung die betreffenden Ortsgemeinden verpflichtet sind.

Die Entscheidung über die Erhaltung trifft der Bezirks-Straßenausschuß. Zur Entscheidung über die Frage, ob ein strittiger Weg als ein öffentlicher anzusehen ist, hat eine genaue Feststellung des Tatbestandes durch Vornahme einer kommissionellen Erhebung und bei widersprechenden Angaben der Interessenten in Ermanglung anderer Beweismittel durch Einvernehmung von Gedenkmännern unter Zuziehung der Parteien durch den Bezirksstraßen-Ausschuß stattzufinden.

Die nachfolgend angeführten Eigenschaften bilden wichtige Kriterien für die Öffentlichkeit eines Weges, und zwar:

- a) Der Weg muß äußerlich als ein Verkehrsmittel zu erkennen sein.
- b) Der Weg muß kraft ausdrücklicher oder aus den Umständen zu erschließenden Widmung zur Befriedigung eines dringenden Verkehrsbedürfnisses verwendet werden,
- c) Der Weg muß für jedermann und zu jeder Zeit zugänglich, daher keiner Beschränkung (eventuell durch Warnungs- oder Verbottafeln) unterworfen sein.

Öffentliche Wege können auch über Privatgrundstücke führen und ist der Umstand, daß die betreffenden Parzellen Privateigentum bilden, für den öffentlichen Charakter der Kommunikation nicht entscheidend. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Note vom 2. Juli 1884, Z. 28 306, an das Präsidium des k. k. Landesgerichtes in Wien mitgeteilt, daß zur Entscheidung der Frage, ob eine bestimmte Straße oder ein bestimmter Weg als ein öffentliches Gut anzusehen sei, welche von der Aufnahme in die Grundbücher ausgeschlossen sind, hinsichtlich der Reichsstraßen die k. k. Statthalterei, hinsichtlich der öffentlichen nichtäranischen Straßen und Wege (Bezirksstraßen, Gemeindestraßen und Wege) im Sinne der Landesgesetze vom 29. Dezember 1874, Nr. 7 ex 1875 und 11. Jänner 1883, Nr. 25, der n.-ö. Landesausschuß berufen ist.

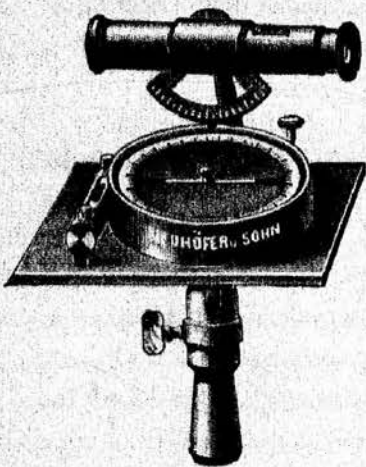
Die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen zu den Bahnhöfen und Aufnahmestationen der Eisenbahnen ist für das Erzherzogtum unter der Enns mit Ausschluß der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien nach dem Landesgesetze vom 24. April 1874, L.-G.-Bl. Nr. 24, geregelt. Eisenbahnzufahrtsstraßen sind jene öffentlichen Straßen, welche die Verbindung der Bahnhöfe und Aufnahmestationen mit den nächsten erreichbaren Straßen oder mit dem Gebiete der nächstgelegenen Städte und Märkte oder Ortschaften vermitteln. Plätze vor den Bahnhöfen oder Aufnahmestationen, welche für den Personen- oder Wagenverkehr notwendig sind, und die erforderlichen Verbindungsrampen oder Auffahrten zwischen den höher gelegenen Aufstellungsplätzen der Bahnhöfe oder Stationsplätze und den tiefer gelegenen Zufahrtsstraßen werden als Bestandteile der Bahn zu den Zufahrtsstraßen nicht gerechnet.

Bei Straßen, die über Waldgründe führen, oder wo ein bestandener Wald neu aufgeforstet wird, hat eine Lichtungsbreite von 4 m zu beiden Seiten des äußeren Grabenrandes als Regel zu gelten. Lebende Zäune und Hecken müssen in der Regel 3 m vom äußeren Grabenrande entfernt sein (§ 4 des n.-ö. Landesgesetzes vom 10. Oktober 1875, L.-G.-Bl. Nr. 62).

Nach der n.-ö. Bauordnung für das flache Land vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 36, § 2, müssen Hauptverkehrsstraßen wenigstens eine Breite von 15 *m*, die übrigen Straßen und Gassen eine geringste Breite von 12 *m* erhalten. Abweichungen können nur mit Zustimmung der politischen Behörde stattfinden. Rückt durch die neue Baulinie die längs einer Straße oder Gasse früher bestandene Flucht zurück, so ist diese Baulinie (auch im Falle einer teilweisen Verbauung des Baugrundes an der Straße oder Gassenseite) in der Regel längs des ganzen Bauplatzes durchzuführen, vorausgesetzt, daß hiedurch nicht die Demolierung von Baulichkeiten, worunter aber in diesem speziellen Falle die Einfriedigungen nicht gerechnet werden, notwendig wird. An Reichsstraßen, sowie an Bezirks- und Gemeindestraßen ist bei Bauführungen in den Zufahrtsstrecken durch Ortschaften die betreffende Baulinie einzuhalten, außerhalb der Ortschaften ist nach Maßgabe der Lokalverhältnisse die Baulinie so auszumitteln, daß dieselbe an Reichsstraßen mindestens 4 *m*, an Bezirks- und Gemeindestraßen 2 *m* vom äußeren Rande des Straßen-Grabens oder -Mulde entfernt ist. Nach der diesfalls bestimmten Baulinie sind die Neu-, Zu- und Umbauten, Einfriedungsmauern und Einzäunungen, sowie Ergänzungen und Rekonstruktionen bestehender Einfriedigungen in ihren konstruktiven Hauptbestandteilen auszuführen.

Neu konstruiertes Taschen-Boussolen-Instrument mit zentrischem Fernrohr.

Für Aufnahmen von kleinerem Umfang eignet sich in vorteilhafter Weise das nachfolgend beschriebene neue Taschen-Boussolen-Instrument mit zentrischem Fernrohr von Neuhöfer & Sohn, k. u. k. Hofmechaniker in Wien, I., Kohlmarkt 8.



Dasselbe besteht aus einer rechteckigen Messingplatte, die eine Boussole von 7 *cm* Durchmesser trägt, welche in einzelne Grade geteilt ist und durch Schätzung bequem die Ablesung in $\frac{1}{2}^{\circ}$ gestattet; überdies trägt dieselbe eine kleine Röhrenlibelle. Eine Messinghülse dient zum Aufstecken auf ein Stativ und ermöglicht durch eine Kugelbewegung und Klemmschraube eine rasche Horizontalstellung. Diese Hülse ist zum Abschrauben eingerichtet, damit die Boussole auch zum Auftragen der gemessenen Winkel verwendet kann. Weiters ist mit der Messingplatte ein Ständer verbunden, welcher ein Fernrohr trägt, das eine achtmalige Vergrößerung besitzt und zum optischen Distanzmessen eingerichtet ist. Ein an demselben angebrachter Gradbogen ermöglicht die Messung der Vertikalwinkel, die mit einem Index auf 1° genau ablesbar sind.

Das ganze Instrument, welches nur ein Gewicht von 50 $\frac{1}{2}$ g hat, läßt sich in einem handlichen Etui unterbringen, das mit einem Riemen umgehängt werden kann.

Der Preis desselben ist mit leichtem Dreifußstativ 90 Kronen und mit zweiteiligem Stativ, das sich auf 70 *cm* zusammenschieben läßt, 100 Kronen.

Infolge des bequemen Formates und der vielseitigen Verwendbarkeit ist dasselbe namentlich bei den Geometern sehr beliebt und auch für Reisen und Exkursionen zu empfehlen, da es in vielen Fällen ein großes Instrument zu ersetzen vermag.

Ende gut — alles gut!

Ueber eine Angelegenheit, die seit ihrem Anbeginn alle tief bedauerten, welche in dieselbe eingeweiht waren und ihren Gang mit Aufmerksamkeit verfolgten, haben wir aus naheliegenden Gründen, sowie aus Schicklichkeitsrücksichten bisher ein tiefes Schweigen gewahrt und beschränken uns auch bei deren glücklichem Ausgange für den Hauptbeteiligten, dem wir stets unsere wärmsten Sympathien entgegengebracht haben, auf die bloße Wiedergabe der nachstehenden, in Nr. 502 des »Czernowitzer Tagblatt« vom 2. Oktober d. J. vorgefundenen Notiz:

»**Abschiedsfeier.** Gestern verließ Herr Wladimir R. v. Jezierski, k. k. Oberinspektor der Evidenzhaltung, unsere Stadt. Derselbe ist nach achtjähriger Dienstleistung in der Bukowina in gleicher Eigenschaft aus Dienstesrücksichten nach Lemberg versetzt worden. Unseren Lesern wird die von uns im April l. J. veröffentlichte Gerichtsverhandlung noch erinnerlich sein, in der Jezierski als Ankläger auftrat. Anlaß zu diesem Prozesse gaben verschiedene Denunziationen, die der gewesene Diurnist im Mappenarchiv, Schlesinger, gegen Jezierski bei der k. k. Finanzdirektion erstattete und die die Grundlage einer peinlichen Disziplinaruntersuchung und zeitweiser Beurlaubung Jezierski's waren, weshalb sich letzterer veranlaßt sah, gegen Schlesinger die Ehrenbeleidigungsklage zu überreichen. Die durchgeführte öffentliche Verhandlung hat Licht in die Sache gebracht, indem sämtliche unter Eid einvernommenen Zeugen nicht nur die vollste Unschuld Jezierski's bestätigten, sondern zutage förderten, daß Schlesinger in verleumderischer Absicht und, veranlaßt von mehreren Beamten des Mappenarchivs, die Anzeigen erstattet hatte. Schlesinger wurde schuldig erkannt und zur höchsten Strafe, das ist zu sechsmonatlichem Arreste verurteilt, während die Disziplinaruntersuchung gegen Jezierski eine günstigere Wendung für denselben nahm. Wie beliebt und geachtet Jezierski bei seinen Untergebenen und Kollegen gewesen ist, zeigte sich am Tage des Abschieds. Sämtliche Geometer der Bukowina waren mit ihren Frauen am Bahnhofe erschienen, überbrachten Kränze und Blumen und dankten ihrem bisherigen Vorstand mit Tränen in den Augen für die liebevolle Behandlung und belehrende Amtsleitung. Jezierski hat in der Bukowina auch in allen Kreisen der Gesellschaft und insbesondere bei allen

Gerichtsbehörden das beste Andenken zurückgelassen, da er sein Amt in klagloser Weise geführt hat und es nur seinem Pflichteifer und der den Untergebenen erteilten Belehrung zu verdanken ist, daß manche Mißstände in der Evidenzhaltung beseitigt wurden und diese eine musterhafte geworden ist.«

Diese höchst bedauerliche Affäre, die für den Beteiligten so viel Kummernisse und unverdiente Zurücksetzung brachte, möge demselben nun als ein böser, entschwundener Traum erscheinen. Wir können den Herrn Oberinspektor von Jezierski versichern, daß alle, die ihn während seines amtlichen seinerzeitigen Wirkens in Wien als einen kenntnisreichen, liebenswürdigen Kollegen vornehmsten Charakters kennen gelernt haben, den gegen ihn erhobenen Anwürfen im voraus nicht den geringsten Glauben beimaßen. In dem treuen Gedenken und der mannhaften Anhänglichkeit seiner Bukowinaer Beamten, die von ihrem geliebten und verehrten Vorgesetzten in so herzlicher Weise Abschied nahmen, möge er Trost und Erleichterung für alle ihm angetane Unbill finden, jedoch sich auch der Erkenntnis nicht verschließen, daß es noch gute Menschen und wackere Kollegen gibt.

Mit Abscheu aber wenden wir uns ab von jenen, die aus Beweggründen, denen wir nicht das mindeste Verständnis abzugewinnen vermögen, in unverantwortlicher und unkollegialer Weise — ihre Manneswürde aufgebend —, gegen ihren hochachtbaren Vorgesetzten auftraten und werfen über ihr garstiges Tun einen dichten Schleier.

Ihr eigenes Gewissen möge dieselben richten!

Von den Grundeinlösungen.

Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß, laut § 365 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, jedes Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten.

Die Natur des Staatsverbandes bringt es mit sich, daß dem Staate das Befugnis zusteht, in Fällen dringenden Bedürfnisses das Eigentum des Einzelnen gegen angemessene Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Dieses Befugnis wird das Expropriations- oder Enteignungsrecht benannt und findet dasselbe hauptsächlich Anwendung bei Grundeinlösungen für Eisenbahnbauten auf Grund des § 9, lit. c, der Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, beziehungsweise des § 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30; bei vom Staate unternommenen öffentlichen Straßen*) oder Wasserbauten auf Grund des Hofkanzleidekretes vom 2. Mai 1818 (politische Gesetzsammlung Band 46, Seite 149), beziehungsweise des § 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend den Bau von Wasserstraßen, die Durchführung von Flußregulierungen und beim Baue von Bezirks-

*) Ararialstraßen, das sind die auch unter der Bezeichnung Reichsstraßen bekannten Verkehrsmittel.

straßen zufolge § 13 des niederösterreich. Landesgesetzes vom 19. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 20.

Die Expropriation kann auch zum Zwecke der Benützung, Leitung und Abwehr von Gewässern auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, oder behufs Herstellung eines Notweges (R.-G.-Bl. Nr. 140 ex 1896) ausgesprochen werden.

Enteignungen können weiters Platz greifen in gebirgigen, sowie bewaldeten Gegenden zur Sicherung der Bahnbauten, oder des allgemeinen Verkehrs und zum Schutze gegen Lawinen, Felsstürze, Erdbebrutschungen u. s. w. laut § 19 des Forstgesetzes, behufs Bannlegung; ferner zum Zwecke der Herstellung von Verscharrungspflätzen für die an ansteckenden Krankheiten verendeten Haustiere auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35.

Expropriationen finden noch statt im Grunde der Zoll- und Monopols-Ordnung vom 11. Juni 1835 zur Gewinnung aus Quellen etc. des zum Staatsregale gehörigen Salzes; zum Zwecke eines Bergbaues in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146; zur Herstellung von Holztriften nach dem Forstgesetze vom 3. Dezember 1852 und zu militärischen Zwecken der Landesverteidigung, dann für Waffenübungsplätze nach dem Gesetze vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77.

Schließlich können Expropriationen auch unter gewissen Voraussetzungen in Anwendung kommen, als bei Schulbauten, wenn zur angemessenen Unterbringung der Schule kein geeigneter Platz im Wege des freien Uebereinkommens zu erwerben wäre (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1857, Z. 31980); bei dem Neu-, Zu- oder Umbau eines Hauses, insofern der Bau in der festgesetzten Baulinie stattzufinden hat nach der für Niederösterreich mit dem Gesetze vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 36, erlassenen Bauordnung und endlich in Ausführung der Gesetze vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 92 und 93 betreffend die Kommassation und Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und Arrondierung der Waldgrenzen.

Für das Enteignungsverfahren in Eisenbahnangelegenheiten sind im III. Abschnitte des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, ausführliche Vorschriften enthalten.

Demnach sind außer anderem nach Katastralgemeinden getrennte Grund-einlösungspläne und Verzeichnisse über die in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte zu verfassen. In den Verzeichnissen sind alle Katastralnnummern und Flächenmaße jener Parzellen, bezüglich welcher die Enteignung stattfinden soll, unter Angabe der beanspruchten Fläche nachzuweisen.

Sodann hat eine politische Begehung stattzufinden. Es muß aber vorher durch mindestens 14 Tage der Grund-einlösungsplan und das erwähnte Verzeichnis zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Jedem Beteiligten steht frei, bei den Erhebungen zu erscheinen und Einwendungen gegen die begehrte Enteignung vorzubringen.

Kleine Mitteilungen.

Der älteste Stadtplan der Welt. Bei den Ausgrabungen im Palast des Minos zu Knossos auf Kreta ist im vorigen Jahre ein Kunstwerk entdeckt worden, das in der merkwürdigsten Weise über die Stadt Auskunft gibt, die der Herrscherpalast überragte. In dem Saale der oberen Terrasse des Palastes fand sich ein großes Mosaik aus kleinen Porzellanplatten von tadelloser Arbeit. Es stellt in mehreren konzentrischen Kreisen Szenen aus dem Leben dar, ganz in der Art, wie der Schild des Achilles bei Homer geschildert wird. Man sieht die Mauern und Häuser einer Stadt, Weinberge, Bäume, Krieger mit Bogen und Schwertern, Belagerte und Belagerer, allerlei Tiere. Das Merkwürdigste aber sind die Häuser der Stadt selbst, von denen gegen vierzig zu erkennen sind. Man kann deutlich unterscheiden, welche Häuser aus Stein, welche aus Holz, welche mit Stuckverputz erbaut sind. So blickt man in eine ganze Straße der Minos Stadt und staunt, wie modern die Architektur dieser Häuser mit ihren drei Stockwerken und Fenstern mit vier Scheiben ist. Selbst einen Ersatz für Fensterscheiben müssen die Kreter vor 4000 Jahren schon gehabt haben.

(Aus „Techn. Bote der Städte“, mitgeteilt: Ingenieur Frank in Teplitz).

Ein gut erhaltener Meßtisch samt Fernrohr-Diopter, Boussole, Libelle, Senkel und zwei starken Zeichenbrettern ist um den Betrag von 120 Kronen zu verkaufen. Diesbezügliche Auskunft erteilt aus Gefälligkeit die Kanzlei des „Vereines der österr. k. k. Vermessungsbeamten“ in Wien, III/2, Kegelgasse 13.

Vereinsnachrichten.

Eintreibung der rückständigen Mitgliedsbeiträge. Das Landeskomitee in Galizien sah sich genötigt, an alle jenen Vereinsmitglieder, welche mit der Erfüllung ihrer gegen den Verein eingegangenen Pflichten, d. i. mit der Einzahlung der Beiträge noch immer säumen, ein an Klarheit nichts zu wünschen übrig lassendes Mahnschreiben zu richten, aus welchem wir nachstehendes mitteilen:

„Die Zentralleitung des Vereines der Vermessungs-Beamten in Wien hat uns benachrichtigt, daß — ausnahmsweise in der ganzen Monarchie — einzig nur der größere Teil der galizischen Kollegen seinen Verpflichtungen gegen den Verein nicht nachkommt und in sehr bedeutende — durch nichts gerechtfertigte — Rückstände in der Entrichtung der halbjährigen Beiträge verfallen ist, welcher Vorwurf in den Ausweisen der Rückstände felder eine nur zu grelle Begründung findet, denn es gibt sogar solcher viele, welche trotz der unterfertigten Beitrittserklärung zum Vereine und trotz des regelmäßigen Empfanges unserer Zeitschrift, bis heute keinen Heller weder auf die Einschreibgebühr, noch auf die Beiträge entrichtet haben!

Kollegen! Dieses zeugt schlecht — überaus schlecht von uns, das ist ein derart trauriges Zeichen der Verkennung der heiligen kollegialen Pflichten, daß höchstens das Übermaß unserer Arbeiten, — der stete Mangel eines freien Augenblicks — diese Vernachlässigung, diese Gleichgültigkeit entschuldigen könnten!

Nachdem die Herren uns zu ihren Sachwaltern gewählt haben und verlangen, daß wir in unserer Sache — oft mit der Preisgebung der eigenen Person — für ein besseres Los kämpfen, uns für die Achtung des Standes und die Besserung der dienstlichen Verhältnisse einsetzen, warum hemmt Ihr uns denn jetzt und zerret uns unabsichtlich herab von der günstigen Stellung, welche wir Polen in unserer Angelegenheit im Wiener Verbands unstreitig eingenommen haben?

Unsere sämtlichen, in der Versammlung zu Lemberg von den Herren Kollegen aufgestellten Forderungen haben wir in der am 24. April l. J. in Wien abgehaltenen Hauptversammlung ausnahmslos durchgesetzt, auch in der am 3. Juli abgehaltenen Sitzung des Zentralausschusses; wenn gleichwohl die anderen Provinzen in mancher Angelegenheit — obzwar nicht ganz gerne — uns nachgegeben haben und trotz des Widerspruches ihrer eigenen Überzeugungen und Interessen für uns günstige Maßnahmen beschlossen, so geschah es nur deshalb, weil dieselben mit Rücksicht auf unser Vorgehen und auf das numerische Übergewicht die Überzeugung gewannen, daß eine so imponierende

Anzahl der galizischen Mitglieder voller Interesse solidarisch hinter uns steht und auf das Ergebnis dieser Beschlüsse beunruhigt wartet.

In welchem Lichte erscheinen wir nun jetzt vor der Zentralleitung und vor den anderen Ländern der Monarchie mit diesen Rückständen und der Gleichgültigkeit unserer Mitglieder, wenn wir zum Zahlen die Letzten, zum Anführen, zum Aufstellen von Forderungen und zum Diktieren von Bedingungen aber die Ersten sind?! Ist es uns dann gestattet, sich in dieser Weise bloßzustellen und lächerlich zu machen?

Es ist ja doch klar, dass ein so erschreckender Betrag an Rückständen den Bestand des Zentral-, sowie auch des Landesvereines untergraben muss, welche infolge derselben schon gegenwärtig im Kredit ihre Rettung suchen müssen, was selbstverständlich ihre freie Entwicklung hemmt und die Energie ihrer Tätigkeit beeinträchtigt.

Ist also diese angebliche Anteilnahme an den Fachangelegenheiten nicht die reinste Sophisterei, wenn unser Egoismus oder unsere Gleichgültigkeit uns nicht einmal eine Krone monatlich für diesen Zweck opfern lassen und wir hiedurch der Vereinsleitung so unangenehme moralische und pekuniäre Verlegenheiten bereiten? Und doch sind unsere materiellen Verhältnisse fürwahr nicht so trostlos wie jene der Beamten anderer Ressorts oder beispielsweise der Diurnisten und Kanzleigehilfen, welche sich vom Munde absparend, ihr letztes gaben und heute größtenteils bereits die Früchte ihres Zusammenhales ernten!

Denjenigen, welche dieses Schreiben nicht angeht, bringen wir hier nur unseren Dank entgegen für die Erleichterung unserer schwierigen Aufgabe und für das Erkennen der Sache, jene aber, die sich versündigt haben, bitten wir, daß dieselben statt sich an die Brust zu schlagen einen Klagschein oder eine Postanweisung in die Hand nehmen und unverweilt den rückständigen Betrag an unseren Kassier Herrn Obergemeister Karl Wostrowski in Lemberg einsenden, welcher mit Freuden es nicht verabsäumen wird, einen jeden aus dem schwarzen in's goldene Buch zu übertragen.

Gleichzeitig erklären wir, daß wir künftighin Mahnungen wegen der Zahlung von Rückständen gar nicht aussenden werden, sondern nach Ablauf von sechs Monaten, vom Verfallstage an gerechnet, dieselben mittelst Postauftrages einheben werden, denn diese Mahnschreiben sind im Verhältnisse zu dem so bescheidenen Betrage viel zu kostspielig.»

Wir danken dem galizischen Landeskomitee für das endliche tätige Eingreifen zur Beseitigung der sehr betrübenden dortigen Misstände und wünschen demselben einen baldigen günstigen Erfolg. Den Mahnruf desselben veröffentlichen wir aber aus dem Grunde, da es auch in anderen Ländern noch Mitglieder gibt, welche ihre Pflichten gegen den Verein zu erfüllen verabsäumen und uns hiedurch die größten Verlegenheiten und Schwierigkeiten bereiten.

Sollten diese Herren Kollegen nicht sehr bald zur Einsicht gelangen, daß ohne entsprechende Geldmittel weder ein Verein bestehen, noch eine Fachzeitschrift geführt werden kann, dann wird die Schuld und die Verantwortung dafür auf dieselben fallen, daß ihr Wille und Charakter ohne Ausdauer und zu schwach waren, inolgedessen ein von der Gesamtheit der Fachkollegen geschätztes und mit viel versprechenden Erfolgen gegründetes Werk weder gehalten noch weiter hat ausgebaut werden kann.

Bücherspenden.

Herr Professor Oberberggrat Franz Lorber hat für unsere Vereinsbibliothek die bis Ende September erschienenen Nummern der »Zeitschrift des österr. Ingenieur- und Architekten-Vereines« und **Obergemeister L. von Klatscki** die nachstehenden Bücher sowie Landkarten gespendet:

Das Gebiet des Schwechatflusses in Nieder-Oesterreich. Topographisch-statistisch dargestellt von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Mit einer Karte des Flussgebietes der Schwechat. (1:75.000.) Wien 1878.

G. Marek. Das Saatgut und dessen Einfluss auf Menge und Güte der Brute. Mit 74 in den Text gedruckt. Abbildungen. Wien, 1875.

G. Mikusch. Kurz gefasste Anleitung zur Behandlung der Heimatskunde in der Volksschule nebst einem Anhang des Wichtigsten aus der mathematischen Geographie. Zweite, verbess. Auflage. Mit 25 Abbildungen. Brünn 1880.

C. Muszyński und E. Pflüda. Die Terrainlehre in Verbindung mit der Darstellung, Beurtheilung und Beschreibung des Terrains vom militärischen Standpunkte. 2 Theile. Mit 21 Holzschnitten. (Atlas fehlt.) Wien 1872.

D. Sanders. Kurzgefasstes Wörterbuch der Hauptschwierigkeiten in der deutschen Sprache 4. Aufl. Berlin 1872.

Tietjen, Prof. Dr. Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1884 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen. Herausgeg. vom Reichsamt des Innern. (23. Jahrgang). Berlin 1881.

Zusammenstellung der Gebäudesteuer-Vorschriften. Zweite mit einem alphabetischen Register vermehrte Auflage. Wien 1881.

C. Flemming Karte der deutschen Reichstagswahlen. Masstab 1:3,250,000. Glogau o. J.

L. Friedrichsen. Karte West-Aequatorial-Afrikas zur Veranschaulichung des deutschen Colonialbesitzes. Auf Basis engl. und franz. Admiralitätskarten und unter Berücksichtigung der Karten von Iradier-Bulffy, Comber, Greenfell, Rogoziński, Hassenstein und Anderen. Masstab 1:780,000. Hamburg 1884.

B. Hassenstein. Die deutschen Besitzungen in West-Afrika. Masstab 1:1,750,000. Gotha, 1884.

K. Herdliczka. Fizikalna karta Hrvatske, Slavonije i Dalmacije (Physikalische Karte von Kroatien, Slavonien und Dalmatien in kroatischer Sprache.) Masstab 1:1,000,000, Wien o. J.

A. Merensky. Karte von Angra Pequena. Masstab 1:2,500,000. Berlin o. J.

Strategische Karte des Donau-Gebietes und der Europäischen Türkei, Rumäniens, Serbiens, Montenegros und der angrenzenden Theile Oesterreich-Ungarns und Russlands. Vom Karste und den Dinarischen Alpen bis Constantinopel. Masstab 1:1,296,000. Wien, 1877.

Den beiden genannten Herren, welche die Vereinsbibliothek schon wiederholt mit ihren Spenden bedacht haben, sagen wir für die neuerliche Bereicherung derselben unseren besten Dank.

Patent-Liste

zusammengestellt von Ingenieur J. J. Ziffer, Patentanwalts- und technisches Bureau, Wien VI./1, Mariahilferstraße Nr. 17.

(Auszüge aus diesen Patentanmeldungen sind erhältlich.)

In Deutschland angemeldet: Prismendoppelfernrohr (Optische Werke Cassel) O. 4375.

Optisches Prisma in Tetraederform (Optische Werke Cassel, Carl Schütz & Co.) O. 4420.
Flüssigkeitsmesser (Max Arndt) A. 10347.

In Deutschland erteilt: Aufhängevorrichtung für die Rose von Luftkompassen mittelst Fäden oder Drähten (Franz Josef Ferdinand Lemcke) Nr. 155.751.

Vorrichtung zum Messen und Aufzeichnen der im Querprofil eines Wasserlaufes herrschenden Wasserdrucke und zum gleichzeitigen Aufnehmen der Profilsohle (Oskar Leuner) Nr. 155.909.

Flüssigkeitsmesser (Karl Scotti und Karl Goll) Nr. 155.870.

Flügelradwassermesser mit peripherischem Ein- und Auslaufkanal (Maschinenfabriken vorm. Gebr. Guttmann und Breslauer Metallgießerei A.-G.) Nr. 155.871.

In Deutschland Gebrauchsmuster: Stockstall, dessen zusammenlegbares Dreibein mit Schraubzwängen für das untere Stockende versehen ist (Otto Heil) Nr. 233.222.

Auf der Libelle von Wasserwagen verschiebbarer, die Teilstriche ersetzender Rahmen (Metallwaren- und Maßfabrik Friedrich Oschatz) Nr. 233.544.

Teleobjektiv, bei dem die gegenseitige Verschiebung der optischen Teile durch Gewinde geschieht, zwecks feinerer Einstellung (Rathenower optische Industrie-Anstalt vorm. Emil Busch A.-G.) Nr. 233.646.

Prismenfernrohr mit geteiltem Körper, dessen abnehmbarer Oberteil als Prismenträger ausgebildet ist (Rathenower optische Industrie-Anstalt vorm. Carl Busch A. G.) Nr. 233 647.

Abnehmbarer Staubsammler für Luftzugmesser (Ferdinand John Nr. 233 549).
Wien, am 8. Oktober 1904.

Patentbericht.

Mitgeteilt vom Ingenieur M. Gelbhaus, beid. Patentanwalt, Wien VII, Siebensterngasse 7.

Auskünfte in Patentangelegenheiten werden Abonnenten dieses Blattes miengeteilt erteilt; gegen die Erteilung unten angeführter Patentanmeldungen kann binnen zweier Monate Einspruch erhoben werden. Auszüge aus der Patentbeschreibung und eventuell Skizze der Zeichnung werden von dem angeführten Patentbureau zum Preise von 5 K angefertigt.

Einspruch bis 1. Dezember 1904.

Swenson Henry Augustus, Zivilingenieur in St. Paul, (V. St. v. A.) — Instrument zum Zeichnen von Kreisen und Kurven, sowie zum Ziehen von Tangenten an Kreise und Kurven: Eine oder beide Seiten des Instrumentes, welche nach einem bestimmten Radius gebogen sind, tragen Linien, die tangential zur inneren Kurve verlaufen, und auf welchen eine oder mehrere Durchbohrungen liegen, um das Auflegen des Instrumentes auf die Linien zu ermöglichen oder Punkte zur Markierung von Kreisen einzzeichnen zu können. — Ang. 17. Februar 1904.

Arndt Max, Ingenieur in Aachen. — Dauer-Indikator: Ein von den Netzdrücken auf beiden Kolbenseiten gesteuertes Durchlaßorgan führt entweder einen Teil des auf den Indikator einwirkenden Druckmittels selbst oder ein besonderes Meßmittel einer vom Indikator unabhängigen Meßvorrichtung, und zwar in einer dem jeweiligen mittleren Ueberdruck proportionalen Menge, zu. — Ang. 29. Mai 1903.

Eberhardt Hermann, Kaufmann in Breslau. — Additionsmaschine: Die zum Antreiben der Zählräder dienenden Zahnsegmente sind in senkrechter Richtung zu ihrer Achse verschiebbar und tragen, mit Ausnahme des ersten Segmentes, konische Ansätze, die bei jedesmaligem Eingriff eines Segmentes in das dazu gehörige Zählrad die benachbarten Zählräder zur Seite drängen und so von den anderen trennen. — Ang. 10. Februar 1904.

Poduschka Viktor, Cafétier in Wien. — Kontrollmarken-Sammelkasten: Unterhalb des Deckels sind zwei durch Getriebe oder Lenker mechanisch verbundene Arme angeordnet, von denen der eine in der Ruhelage unterhalb des Schlitzes des Deckels liegende Arm mit einem den Durchtritt der eingeworfenen Kontrollmarke gestattenden Spalt oder Einschnitt versehen ist und ein oberhalb des Schlitzes befindliches Täfelchen trägt, während der zweite Arm mit einer Auftangtasche für die eingeworfene Marke versehen ist, welche letztere das Senken dieses Armes, bzw. das Aufrichten oder Heben des Täfelchens bewirkt, während durch Abfallen von dem Arm das selbsttätige Zurückbewegen der beiden Arme in die Ruhelage ermöglicht wird. — Ang. 6. Dezember 1903.

Poduschka Viktor, Cafétier in Wien. — Kontrollmarken-Sammelkasten: Eine für jeden Einwurfschlitz vorgesehene Taste trägt zwei Stifte, von denen der eine dazu dient, um beim Niederdrücken der Taste, die den Schlitz schließende Klappe zu öffnen, während der zweite Stift gleichzeitig durch Kontaktschluß eine Glühlampe aufleuchten läßt. — Ang. 4. Jänner 1904.

Die Aktiengesellschaft vorm. H. Meinecke in Breslau-Carlowitz. — Vorrichtung zur Verhinderung des Verschmutzens der Zifferblätter bei Naßläuferwassermessern: Das an der Unterseite der Deckplatte befindliche, dieselbe zum Teil undurchsichtig machende emailartige Material oder dergl. ist derart angeordnet, daß entweder die Zeigerspitzen um undurchsichtige, die Zahlenkreise tragende Flächen kreisen, oder daß das undurchsichtige Material um die zur Sichtbarmachung der Zeigerspitzen erforderliche Ringfläche freiläßt. — Ang. 13. Februar 1904.

Stellenausschreibungen.

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Liezen, eventuell eine Evidenzhaltungs-Geometerstelle II. Klasse in der XI. Rangsklasse. — Evidenzhaltungs-

Obergeometer oder Evidenzhaltungs-Geometer, welche die Uebersetzung in gleicher Eigenschaft nach Liezen anstreben, sowie die Bewerber um die eventuell zu besetzende Stelle eines Evidenzhaltungs-Geometers II. Klasse haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung und der Sprachenkenntnisse, binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzlandesdirektion in Graz einzubringen.

(Notizenblatt des k. k. Fbh.-Min. vom 4./X. 1904, Nr. 22.)

Das Präsidium der k. k. Statthalterei in Lemberg verlaubbart unter dem 18. September d. J., Praes. Z. 12.027, nachstehenden Konkurs:

Zum Zwecke der Besetzung einiger Evidenzhaltungs-Geometerposten im Wasserbau-Departement der k. k. Statthalterei wird hiemit ein Konkurs ausgeschrieben.

Die in Rede stehenden Posten können vorläufig provisorisch gegen beiderseitige dreimonatliche Kündigung ohne Anrecht auf eine Pension oder Altersversorgung besetzt werden, hingegen sind mit denselben die für die IX. und X. R. Kl. der Staatsbeamten systemisierten fixen Bezüge verbunden, sowie für Amtshandlungen außerhalb des Bereiches des festen Standortes Diäten und Reisekosten nach der für technische Staatsbeamten festgestellten Norm

Bewerber, welche das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Landessprachen und die deutsche Sprache beherrschen, sich mit der vollständigen für den k. k. Katastral-Evidenzhaltungsdienst vorgeschriebenen Qualifikation sowie einer mehrjährigen Praxis auszuweisen vermögen, können ihre gehörig dokumentierten und mit Stempeln versehenen Gesuche spätestens bis zum 30. Oktober d. J. an das Präsidium der k. k. Statthalterei richten.

Die Gesuche jener Bewerber, welche bereits in Staats- oder öffentlichen Diensten stehen, sind durch Vermittlung der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Personalien.

Vom k. k. Finanzministerium wurden ernannt: Im lithogr. Institute des Grundsteuer-Katasters der techn. Eleve II. Kl. Johann Jursa zum Eleven I. Kl. (F. M.-E. 64.914.)

Tausch der Dienstorte des Evidenzh.-Obergeometers Adalbert Stopfer in Uger und des Evidenzh.-Geometers August Lorenz in Tepl. (F.-M.-E. 70 862).

Vermählung. Am 5. Oktober d. J. fand in der Kirche zu St. Josef ob der Laimgrube die Trauung des Herrn Obergeometers Clemens Bolland mit Fräulein Helene Gauster, Tochter des Herrn Dr. Friedrich Gauster, k. k. Obersanitätsrates im Eisenbahn-Ministerium, statt.

Den verehrlichen Neuvermählten bringen wir unsere wärmsten Glückwünsche zum Ausdruck.

Brief- und Fragekasten.

Mehreren Anfragstellern. Ueber wiederholte Anfragen theilen wir mit, dass das erst kürzlich erschienene Werk: »Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften betreffend den Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung. Mit einem Anhang, enthaltend die sonstigen Gesetze und Vorschriften über die Grundsteuer« (8°, 628 Seiten) Wien 1904, zehn Kronen kostet und durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zu beziehen ist.

Geometer mit Grundbuch und Kataster, womöglich auch mit den Grundeinlösungsarbeiten bei Eisenbahnen vertraut, durchaus selbständiger Arbeiter, welcher sofort Meßtisch- und tachymetrische Aufnahmen durchführen kann, wird zu einem Eisenbahnbau in Galizien unter günstigen Bedingungen dauernd aufgenommen. Polnische und deutsche Sprache in Wort und Schrift Bedingung, landwirtschaftliche Kenntnisse erwünscht.

Anträge unter «Selbständiger Arbeiter» an die Expedition dieser Zeitschrift.